

# **Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung des Schulgebäudes Golzow für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991, in der jetzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Golzow durch Beschluss G-50-38/04 vom 07.06.2004 die folgende Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung des Schulgebäudes in Golzow erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Benutzung und den Besuch

- a) Klassenräume
- b) Computerraum
- c) Turnhalle

## **§ 2 Gestattung und Nutzung**

- (1) Die Benutzung des in § 1 genannten Schulgebäudes kann durch
  - a) Personengruppen (z. B. Vereine und ortsansässige Interessengruppen)
  - b) Veranstalter mit wirtschaftlichen Interessen (speziell für Sprachkurse und Musikschulen)
  - c) die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse
  - d) Veranstaltungen der Volkshochschuleerfolgen, wenn es dem Hauptnutzungszweck nicht entgegensteht. Dabei haben der normale Schulbetrieb sowie deren Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten Vorrang vor allen anderen Nutzungen.
- (2) Die Benutzung der unter § 1 genannten Räume bedarf der schriftlichen Antragstellung und der Gestattung durch die Gemeinde Golzow (Ausführung durch das Amt Brück, Sozialamt).
- (3) Die Genehmigung ergeht schriftlich. Sie kann mit schriftlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Schulleitung erhält davon umgehend Kenntnis.

- (4) Die Genehmigung gilt:
  - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelenerlaubnis)
  - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen, während einer bestimmten Zeitdauer.
- (5) Bei der Nutzungsvergabe haben Veranstaltungen im Gemeindeinteresse Vorrang.
- (6) Die schriftliche Genehmigung kann bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder bei ungenügender Ausnutzung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (7) Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu, wenn genannte Räumlichkeiten ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen werden müssen.
- (8) Die Schlüssel werden unter Vorlage der schriftlichen Genehmigung durch den Hausmeister oder dessen Vertreter übergeben.
- (9) Über negative Vorkommnisse ist das Amt Brück, Sozialamt, in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (10) Unter Federführung des Sozialamtes wird für die in § 1 genannten Räume ein Belegungsplan erstellt.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht im Allgemeinen**

- (1) Das unter § 1 genannte Schulgebäude darf nur im Rahmen seiner Eignung und seinem vereinbarten Zweck nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
  - Die Einrichtungen und ihre Geräte sind schonend zu behandeln.
  - Mutwillige Verschmutzungen sind zu unterlassen.
  - Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Jeder Benutzer hat die Mitteilungspflicht, Beschädigungen oder Mängel an den Räumen und deren Einrichtungen, die auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich dem Sozialamt mitzuteilen.

Schadhaftes darf nicht weiterbenutzt werden (Kennzeichnungspflicht gegenüber dem Schulpersonal).

Der Verursacher ist für die Beschädigung haftbar und muss angerichtete Schäden unverzüglich beseitigen bzw. ersetzen.

- (4) Benutzte Räume sind aufgeräumt zu hinterlassen. Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen.
- (5) Bei größeren Veranstaltungen dürfen Müll und Abfälle nicht in dem Schulgebäude entsorgt werden, sondern sind vom Nutzer mitzunehmen.
- (6) Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt an den dafür bestimmten Plätzen und auf eigene Gefahr außerhalb des Schulgeländes.
- (7) Im Schulgebäude besteht generelles Rauchverbot.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsrecht der Turnhalle**

- (1) In der Turnhalle besteht generelles Rauchverbot.
- (2) Das Betreten der Parkettfläche in der Turnhalle ist nur in Turn- bzw. Hallenschuhen gestattet. Dieses Schuhwerk darf nicht zur Tageskleidung gehören.
- (3) Der Verzehr jeglicher Lebensmittel und der Genuss von Alkohol sowie das Rauchen sind in der Turnhalle verboten.
- (4) Sportliche Betätigung ist nur gestattet, wenn Lehrer, Übungsleiter, Betreuer oder hierfür verantwortlich zeichnende Personen anwesend sind.
- (5) Für Schäden, die durch vorsätzliches Verschulden von Sportlern, Schülern oder Teilnehmern am Training oder an Veranstaltungen verursacht werden, haften die Eltern, die entsprechenden Sektionen oder der Veranstalter.
- (6) Der Trainings- und Übungsbetrieb ist so zu gestalten, dass die nachfolgenden Übungsgruppen die Halle in einem ordentlichen Zustand übernehmen können.
- (7) Im Sanitärbereich ist größte Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

#### **§ 5**

#### **Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig, ob mit oder ohne Entgelt.
- (2) Die bauaufsichtlich festgelegte Personenzahl muss beachtet werden und darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat die Kontrollpflicht.
- (3) Dem Amt Brück, Sozialamt, sind die Leiter und Stellvertreter der Veranstaltungen schriftlich zu benennen.

- (4) Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 3 Abs. 3. Der Veranstalter hat für die Absicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.
- (5) Die Zugänge und Fluchtwege sind vom Veranstalter frei zu halten.
- (6) Das Amt Brück verlangt von den Veranstaltern und Nutzern vor Nutzungsbeginn die Vorlage eines Haftpflichtversicherungsvertrages.
- (7) Es besteht rechtzeitig Benachrichtigungspflicht, wenn eine angemeldete Veranstaltung ausfällt.

## **§ 6 Gebühren**

- (a) Schulräume
  - Die Gemeindevertretung Golzow nutzt die Räume gebührenfrei.
  - Gemeinnützige Vereine aus Golzow nutzen die Räume gebührenfrei.
  - Gemeinnützige, eingetragene Vereine und Interessengruppen entrichten eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je Stunde.
  - Veranstalter mit wirtschaftlichen Interessen und Kreis-Volkshochschulen entrichten eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je Stunde.
  - Veranstalter mit wirtschaftlichen Interessen, speziell Sprachkurse für Kinder und Kreis-Musikschule zahlen eine Gebühr in Höhe von 7,00 € je Stunde.
- (b) Computerraum  
Veranstalter mit wirtschaftlichen Interesse entrichten eine Gebühr in Höhe von 20,00 € je Stunde.
- (c) Turnhalle
  - Gemeinnützige Vereine aus Golzow nutzen die Turnhalle gebührenfrei.
  - Gemeinnützige, eingetragene Vereine entrichten für einzelne Veranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je Stunde.
  - Personen und Interessengruppen ohne wirtschaftliche Interessen entrichten eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je Stunde.
  - Sportvereine, welche die Turnhalle regelmäßig mehr als 4 Stunden im Monat nutzen, entrichten eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 8 Sonstige Leistungen**

Das Anbieten und Erbringen gewerblicher Leistungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften ist nur mit vorheriger Erlaubnis durch das Amt Brück gestattet. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet von etwa erforderlichen sonstigen Genehmigungen erteilt.

## **§ 9 Fundgegenstände**

Werden offenbar besitzerlose Gegenstände innerhalb der in § 1 genannten Räume gefunden, so sind sie beim Hausmeister abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

## **§ 10 Besucher**

- (1) Bei Veranstaltungen sowie beim Lehr- und Übungsbetrieb von Vereinen, Sportgruppen und sonstigen Nutzern, obliegt die Zulassung von Besuchern dem Inhaber der Nutzungsgenehmigung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Besucher in zutreffenden Bereichen sinngemäß.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Der Inhaber der Nutzungsgenehmigung hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
- (2) Liegen grobe Verstöße vor, oder werden Anweisungen des Amtes wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht zur Gendarstellung beim Amt Brück wird hingewiesen.
- (3) Über alle Vorkommnisse dieser Art ist die Gemeindevertretung in geeigneter Weise zu unterrichten.

## **§ 12 Zuständigkeit**

Die Durchführung dieser Ordnung obliegt dem Amt Brück, Sozialamt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt rückwirkend am 01.09.2003 lt. Ankündigungsbeschluss G-50-131/03 vom 25.08.2003 in Kraft.

Brück, den 25.8.2004

Christian Großmann  
Amtdirektor